



**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Kombinationsfach
Wirtschafts- und Sozialgeographie
in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth**

Vom 1. März 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:¹⁾

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschafts- und Sozialgeographie in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2011 (AB UBT 2011/036) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 12 der Passus „der Kombinationsfachprüfung“ ersetzt durch den Passus „einer Prüfung“.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „§§ 7 Abs. 1 und 14 Abs.2“ ersetzt durch den Passus „§§ 12 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2“.
3. In § 6 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die

¹⁾ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
- b) In Abs. 6 wird der Passus „und die Wiederholung“ ersatzlos gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch den Passus „Abs.“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen erlässt der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation oder ein Wechsel des Kombinationsfaches erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation oder des Wechsels des Kombinationsfaches zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ³Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

e) Im Abs. 5 (neu) werden die Worte „des Kombinationsfaches“ ersetzt durch die Worte „der Kombinationsfachprüfung“.

6. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
 - (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
 - (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen auf Antrag beim Fachprüfungsbeauftragten zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden.
 - (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“
6. In § 15 Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ der Passus „bzw. der Fachprüfungsbeauftragte“ eingefügt.
7. In § 16 Abs. 4 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 6. Februar 2013 und der Genehmigung des Kanzlers in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. Februar 2013, Az.: A 3379/1 - I/1.

Bayreuth, 1. März 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

I.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Zanner", written over a horizontal line.

Dr. Markus Zanner
(Kanzler)

Diese Satzung wurde am 1. März 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. März 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. März 2013.